

Synopse/Lesefassung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 2. Dezember 2020, 8. April 2021 und am 8. Dezember 2021 folgende

Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 2. Änderung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.

Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Neufassung der Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII *Kinder- und Jugendhilfe* bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII *Kinder- und Jugendhilfe* verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.

§ 2
Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	133,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	156,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	173,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	192,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	212,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	230,00 EUR

b) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	117,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	131,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	143,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	155,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	167,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	180,00 EUR

§ 2
Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	183,00 €
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	206,00 €
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	223,00 €
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	242,00 €
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	262,00 €
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	280,00 €

b) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	167,00 €
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	181,00 €
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	193,00 €
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	205,00 €
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	217,00 €
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	230,00 €

c) pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Kostenbeitrag
4 Stunden	kein Betreuungsbedarf	48,00 €
	5 Stunden	64,00 €
	6 Stunden	64,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	73,00 €
	9 Stunden	73,00 €
	10 Stunden	73,00 €
5 Stunden	kein Betreuungsbedarf	64,00 €
	5 Stunden	73,00 €
	6 Stunden	73,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	79,00 €
	10 Stunden	79,00 €
6 Stunden	kein Betreuungsbedarf	73,00 €
	5 Stunden	79,00 €
	6 Stunden	79,00 €
	7 Stunden	79,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	92,00 €
	10 Stunden	92,00 €

Erläuterungen: ⁽¹⁾ Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.

c) pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Beginn der Schulpflicht gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz LSA) ist

Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Kostenbeitrag
4 Stunden	kein Betreuungsbedarf	98,00 €
	5 Stunden	114,00 €
	6 Stunden	114,00 €
	7 Stunden	123,00 €
	8 Stunden	123,00 €
	9 Stunden	123,00 €
	10 Stunden	123,00 €
5 Stunden	kein Betreuungsbedarf	114,00 €
	5 Stunden	123,00 €
	6 Stunden	123,00 €
	7 Stunden	123,00 €
	8 Stunden	129,00 €
	9 Stunden	129,00 €
	10 Stunden	129,00 €
6 Stunden	kein Betreuungsbedarf	123,00 €
	5 Stunden	129,00 €
	6 Stunden	129,00 €
	7 Stunden	129,00 €
	8 Stunden	129,00 €
	9 Stunden	142,00 €
	10 Stunden	142,00 €

Erläuterungen: ⁽¹⁾ Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.

Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (*Kinderkrippe*) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt (*Kindergarten*) maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

§ 4
Besondere Vorschriften

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen
 - a. wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
 - b. bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn
 - c. die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 3
Fälligkeit

- (3) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

§ 4
Besondere Vorschriften

- (2) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen
 - a. wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
 - b. bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
 - b. die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.

- (3) Ab 01.01.2019 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.
- (4) Ein Antrag auf Erlass bzw. Übernahme des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 5
Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Ab 01.01.2019 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.
- (4) Ein Antrag auf Erlass bzw. Übernahme des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 5
Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der letzten Änderung vom 13. Juni 2013 außer Kraft.

Die Regelung in § 4 Abs.3 Satz 2 bleibt solange in Kraft, wie die Erstattungsregelung durch das Land Sachsen-Anhalt fortbesteht.

Burg,

Stark
Bürgermeister

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum *01.01.2024* in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 2. Dezember 2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 8. Dezember 2021* außer Kraft.

Die Regelung in § 4 Abs.3 Satz 2 bleibt solange in Kraft, wie die Erstattungsregelung durch das Land Sachsen-Anhalt fortbesteht.

Burg, 12.OKT. 2023

gez. Stark
Bürgermeister